

# **BVGer D-3362/2006 vom 15. Januar 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3362\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3362_2006)

FR: TAF D-3362/2006 du 15 janvier 2010

IT: TAF D-3362/2006 del 15 gennaio 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 3. April 2006 zog das BFM die Verfügung vom 30. April 2004 teilweise in Wiedererwägung, sprach dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zu und nahm ihn wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig auf. Da der Beschwerdeführer zufolge subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling anerkannt und vorläufig aufgenommen ist, beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nurmehr auf die Frage seiner Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten

Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung sowie auf die Wegweisung.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Asylgesuchs damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien bezüglich seiner Asylgründe unglaubhaft. Die Aussagen seien zunächst widersprüchlich, da der Beschwerdeführer anlässlich der Empfangsstellenbefragung geltend gemacht habe, er habe seine Heimat verlassen, weil er befürchtet habe, ein befreundeter Mönch, welcher von den chinesischen Behörden verhaftet worden sei, könnte möglicherweise seinen Namen preisgeben. Später habe der Beschwerdeführer indes zu Protokoll gegeben, dass er von einem Landsmann erfahren habe, er werde zu Hause tatsächlich gesucht. Diese Aussagen seien insofern widersprüchlich, als es ein wesentlicher Unterschied sei, ob der Beschwerdeführer aus der Befürchtung heraus, sein Name werde möglicherweise preisgegeben, geflüchtet sei, oder ob er geflüchtet sei, weil er die Gewissheit gehabt habe, dass die chinesischen Behörden tatsächlich nach ihm suchten. Diese widersprüchlichen Aussagen in Bezug auf die angeblich fluchtauslösenden Umstände liessen somit erste Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers aufkommen. Weiter habe er geltend gemacht, er habe von Verwandten am 10. Januar 2001 - die protokollierte Jahreszahl 2000 sei zu Gunsten des Beschwerdeführers als fehlerhafte Protokollierung anzusehen - erfahren, dass der Mönch, welcher von seinen Aktivitäten gewusst habe, verhaftet worden sei. Später habe der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben, dass er am 28. oder am 29. Januar 2001 letztmals zu Hause übernachtet habe, nachdem er sich sieben oder acht Tage lang dort aufgehalten habe. Es sei nicht nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer, im Bewusstsein, dass der Mönch verhaftet worden sei, Ende Januar 2001 noch während rund einer Woche zu Hause aufgehalten haben wolle, da er ja angeblich befürchtet habe, von diesem wegen seiner angeblichen politischen Tätigkeit verraten zu werden. Das angebliche Verhalten des Beschwerdeführers sei als realitätsfremd zu qualifizieren, weshalb die diesbezüglichen Vorbringen nicht geglaubt werden könnten. Der Beschwerdeführer bringe sodann weiter vor, er habe am 20. Februar 2001 von einem Landsmann erfahren, dass er von den chinesischen Behörden bei sich zu Hause gesucht worden sei. Im Rahmen

derselben Befragung habe der Beschwerdeführer sodann zu Protokoll gegeben, dass er ca. am 20. Januar 2001 in N.\_\_\_\_\_ angekommen sei und er ca. am 25. Januar 2001 dort erfahren habe, er sei zu Hause gesucht worden. Weiter habe der Beschwerdeführer ausgesagt, er habe am 23. oder 24. Februar in N.\_\_\_\_\_ sowohl erfahren, dass der mit ihm befreundete Mönch verhaftet worden sei und dass er zu Hause gesucht worden sei. Zur Flucht aus seinem Heimatland habe er sich ca. am 23. Februar 2001 in N.\_\_\_\_\_ entschieden. Es könne von einem Beschwerdeführer, nicht zuletzt angesichts kultureller Unterschiede in der Wahrnehmung und Gewichtung von Daten zwar nicht erwartet werden, dass er Ereignisse datengetreu wiedergeben könne. Die in den Vorbringen des Beschwerdeführers enthaltenen Ungereimtheiten seien indes selbst unter angemessener Berücksichtigung kultureller Unterschiede in der Wahrnehmung von Zeiträumen und Daten als nicht nachvollziehbar zu qualifizieren. So sei es etwa nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer zunächst gesagt habe, am 10. Februar 2001 über die Verhaftung des Mönchs informiert worden zu sein, später jedoch zu Protokoll gegeben habe, er habe am 23. oder am 24. Februar 2001 die diesbezügliche Information erhalten. Nicht nur die zeitliche Distanz zwischen den Daten sei nämlich erheblich. Vielmehr wären, den Angaben des Beschwerdeführers zufolge, die Umstände der Benachrichtigung bzw. der geographische Aufenthaltsort des Beschwerdeführers im Moment der Benachrichtigung an den vorgebrachten Daten jeweils grundsätzlich verschieden gewesen (einmal zu Hause, einmal in N.\_\_\_\_\_). Vor diesem Hintergrund sei die Vermengung von angeblich einschneidenden Ereignissen im vorliegenden Ausmass nicht nachvollziehbar. Sodann mache der Beschwerdeführer einerseits geltend, er habe Plakate und Flugblätter selber gemacht und diese in den Jahren 1997 bis 1998 aufgehängt. Er gebe andererseits zu Protokoll, dass er die Flugblätter jeweils bekommen und sie danach aufgehängt habe. Dies habe er in den Jahren 1998 und 2000 getan. Die Widersprüchlichkeit betreffend den Zeitpunkt der angeblichen politischen Aktivitäten und die Herkunft der angeblich verteilten Flugblätter sei offensichtlich. Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen würden in Anbetracht der eindeutigen Widersprüche bestätigt.

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer entgegnete der vorinstanzlichen Beurteilung in seiner Eingabe vom 26. Mai 2004, seine Aussagen seien nicht widersprüchlich. Er habe sein Heimatdorf am 28./29. Januar 2001 verlassen und sei nach L.\_\_\_\_\_ gefahren (Reiseweg zwei Tage). Dort sei er 15 Tage geblieben (bis ca. 14./15. Februar 2001). Dann sei er weiter nach M.\_\_\_\_\_ gereist (Reiseweg drei Tage) und sei dort einen Tag geblieben (bis 17./18. Februar 2001). Am selben Abend sei er nach N.\_\_\_\_\_ gefahren (Reiseweg zwei Tage). Dort habe er sich vom 20. bis zum 27. Februar 2001 aufgehalten. Zuerst habe er nicht im Sinn gehabt, Tibet zu verlassen. Als er jedoch erfahren habe, dass er von der Polizei gesucht werde, habe er um sein Leben gefürchtet, da er ja politisch aktiv gewesen sei und Flugblätter mit politischen Slogans verteilt und angebracht habe. Der Slogan habe gelautet, "Wir TibeterInnen müssen uns gemeinsam mit vereinten Kräften gegen die Chinesen auflehnen. Wir fordern die Unabhängigkeit Tibets." Er habe diese Flugblätter zum Teil selber hergestellt, aber viele habe er auch von I.\_\_\_\_\_ erhalten. Ausserdem habe er eine tibetische Fahne gemalt, welche nirgends gezeigt werden dürfe. Für die Chinesen sei er ein politisch Abtrünniger und Landesverräter, was mit hoher Strafe (einige Jahre Gefängnis) geahndet werde. Tibeter könnten die Daten nicht genau behalten, denn diese würden nicht für wichtig befunden. Er habe nach zweimonatigem Aufenthalt in der Schweiz versucht, die Daten im westlichen Kalender wiederzugeben, denn ihr Kalender beginne einen bis zwei

Monate später. Daher habe er die Daten durcheinandergebracht. Er sei wirklich ein politisch aktiver Tibeter, denn er habe sich für die Unabhängigkeit Tibets eingesetzt und seine Landsleute dazu aufgefordert, sich gegen die chinesische Besatzungsmacht aufzulehnen. Er werde von den chinesischen Behörden gesucht und verfolgt. Bei einer Wegweisung müsse er mit Gefängnis rechnen und es sei ungewiss, ob er die Haft überleben würde. Seine Schilderungen seien glaubhaft und zudem sei dies eine Verfolgung von staatlicher Seite.

### **E. 5.3.1**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits dann als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit zwar nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche oder überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die diesbezüglich nach wie vor zutreffende Rechtsprechung der ARK in den Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 191, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.3.2**

Die Einschätzung der Vorinstanz, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien ungläubhaft, ist zu bestätigen. Ausschlaggebend hierfür ist zunächst der Umstand, dass bezüglich eines zentralen Verfolgungsvorbringens ein wesentlicher Widerspruch besteht: so sagte der Beschwerdeführer bei der Kurzbefragung aus, er habe die Flugblätter mit Parolen für ein freies Tibet selber gemacht (vgl. act. A 2/9, S. 4). Bei der kantonalen Anhörung gab er zu Protokoll, er habe die Flugblätter im Jahre 1998 von einem Lama, einem Würdenträger, erhalten (act. A 10/21, S. 11). Auf die erneute Frage, wie er im Jahre 2000 zu den Flugblättern gekommen sei, antwortete er, auch diese Flugblätter habe er von I. \_\_\_\_\_ erhalten (act. A 10/21, S. 14). Trotz mehrfacher Nachfrage nach dem genauen Ablauf des Verteilens der Flugblätter gab der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 29. Juni 2001 nicht zu Protokoll, er habe die Flugblätter selber angefertigt. In seiner Beschwerde hielt er diesbezüglich fest, er habe die Plakate teilweise selber angefertigt, teilweise habe er sie von I. \_\_\_\_\_ erhalten. Er ging aber bei dieser Gelegenheit nicht vertiefter auf den ihm angelasteten Widerspruch ein und substantiierte seine Behauptung nicht näher. Sein Einwand vermag deshalb nicht zu überzeugen, zumal es sich hierbei, wie erwähnt, um einen zentralen Punkt seiner Verfolgungsvorbringen handelt. Es wäre zu

erwarten, dass der Beschwerdeführer, wenn er das Geschilderte tatsächlich erlebt hätte, in der Lage wäre, hierzu substanziertere und detailreichere Angaben zu machen. Auch die weiteren Äusserungen des Beschwerdeführers bezüglich des Verteilens von Flugblättern sind als unglaubhaft zu beurteilen. Überdies sprechen auch die übrigen Ungereimtheiten in seinen Ausführungen gegen den Beschwerdeführer, so dass die Verfolgungsvorbringen aufgrund einer Abwägung und in einer Gesamtwürdigung nicht als glaubhaft beurteilt werden können: Die Unglaubhaftigkeitselemente in den durch den Beschwerdeführer wenig substanziierten Vorbringen überwiegen. Die von der Vorinstanz angeführten Widersprüche können durch die pauschale Erklärung des Beschwerdeführers, Tibeter könnten die Daten nicht genau behalten, denn diese würden nicht für wichtig befunden, nicht entkräftet oder plausibel erklärt werden. Daran ändert auch die am 28. April 2006 eingereichte Bestätigung nichts, zumal der Unterzeichner lediglich von Drittpersonen von den angeblichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers vernommen haben will und nicht aus eigener Wahrnehmung über dessen vorgebrachte politische Aktivitäten berichten kann. Zwar wurde vorliegend durch das BFM anerkannt, dass der Beschwerdeführer wegen seiner Ausreise aus China ernsthafte Nachteile zu befürchten hat. Aus diesem Grund wurde er - wie bereits dargelegt - aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling anerkannt (siehe in diesem Zusammenhang EMARK 2006 Nr. 1). Es ist indessen angesichts der Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft, dass er in seiner Heimat politisch tätig war, so dass ihm dort deswegen ernsthafte Nachteile drohen würden. Bei dieser Sachlage ist nicht weiter auf die Vorbringen in der Eingabe vom 18. April 2006 einzugehen, zumal die Ehefrau und das gemeinsame Kind nunmehr in der Schweiz sind.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügen. Das Bundesamt hat sein Asylgesuch damit zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung ist zu bestätigen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Anerkennung als Flüchtling aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe, die Frage der Asylgewährung und der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit sie sich nicht als gegenstandslos erweist.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Gutheissung hinsichtlich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzugs, Abweisung bezüglich der Asylgewährung und der Wegweisung) ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, wobei bei einer solchen Verfahrenskonstellation praxisgemäss von einem Durchdringen von zwei Dritteln ausgegangen wird. Dem Beschwerdeführer sind demnach reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 und 8 VGKE spricht die Beschwerdeinstanz der teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die der Partei erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu. Da der Beschwerdeführer nicht vertreten war und er keine weiteren notwendigen Auslagen im Sinne von Art. 13 VGKE geltend machte, ist ihm keine Parteientschädigung zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.